

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 02  
Telefax 032 627 87 00  
steueramt.so@fd.so.ch

15. Mai 2013

## Lohnausweis ab 2014 direkt an das Steueramt (Lohnmeldepflicht)

**Der Regierungsrat hat eine 2010 beschlossene Bestimmung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern in Kraft gesetzt. Diese verpflichtet die Arbeitgeber im Kanton Solothurn ab nächstem Jahr, ein Exemplar des Lohnausweises ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Kantonalen Steueramt einzureichen. Die Meldung kann mit einem zertifizierten Lohnprogramm automatisch erfolgen.**

Der Kantonsrat hat diese Bestimmung bereits im März 2010 im Rahmen der Revision des Steuergesetzes beschlossen, die 2011 in Kraft getreten ist. Davon ausgenommen wurde die sogenannte Lohnmeldepflicht für die Arbeitgeber, weil das Steueramt damals noch nicht in der Lage war, die Menge der Lohnausweise mit vertretbarem Aufwand den einzelnen Steuerdossiers zuzuordnen. In der Zwischenzeit hat das Steueramt die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, so dass die Arbeitgeber ab 2014 erstmals die Lohnausweise für das Jahr 2013 auch dem Steueramt zuzustellen haben.

Bei den Entwicklungsarbeiten stand im Vordergrund, den Arbeitgebern zu ermöglichen, die Lohnausweisdaten automatisiert an das Steueramt zu übermitteln, wo sie ebenfalls automatisch dem richtigen Steuerdossier zugefügt werden sollen. Das wird mit dem einheitlichen elektronischen Lohnmeldeverfahren (ELM) ermöglicht. Mit einem von [swissdec](#) zertifizierten Lohnprogramm können die Arbeitgeber die Lohndaten den AHV-Ausgleichskassen, der SUVA und den grossen Versicherern (Unfall- und Krankentaggeldversicherung), dem Bundesamt für Statistik und neu auch dem Steueramt elektronisch übermitteln. Der Vorteil besteht darin, dass sie die Daten für die verschiedenen Empfänger nur einmal erfassen müssen. Die Verteilung erfolgt über einen Distributer, wobei jeder Lohndatenempfänger nur jene Daten erhält, die ihm gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen zustehen. In der Zwischenzeit sind in der Schweiz um die 80 swissdec-zertifizierte Lohnprogramme auf dem Markt, die diese Anforderungen erfüllen.

Die Lohnmeldung über ELM ist nicht zwingend. Arbeitgeber, die über kein zertifiziertes Lohnprogramm verfügen, können ihre Lohnmeldepflicht auch erfüllen, indem sie eine Kopie des Lohnausweises, den sie wie bisher den Mitarbeitern abgeben, dem Steueramt einreichen. Soweit die Lohnausweise maschinell erstellt sind und ein Barcode oder mindestens die 13-stellige AHV-Nummer korrekt aufgedruckt sind, wird es möglich sein, sie ebenfalls maschinell zu verarbeiten.